

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 9 (1957)
Heft: 16

Artikel: Ein glücklicher Vorstoss
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

Ein glücklicher Vorstoß

FH. Die Abstimmung über den Filmartikel der Bundesverfassung wird aller Voraussicht nach nicht so bald stattfinden. Die ständeräliche Kommission, welche über die Differenzen mit dem Nationalrat beraten soll, hat bekanntlich beschlossen, vom Bundesrat vorerst einen ergänzenden Bericht einzuholen. Das dürfte bedeuten, daß die Weiterbehandlung des Entwurfes im Ständerat erst in der Dezember-Session und im Nationalrat erst in der März-Session 1958 stattfinden kann. Dadurch kann die Volksabstimmung kaum vor dem Herbst 1958 angeordnet werden.

Inzwischen ist aber bekannt geworden, daß der Glarner Ständerat Stübi in der ständerälichen Kommission einen interessanten Vorstoß unternommen hat. Der neue Artikel soll nämlich bezüglich der vorgesehenen Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit eine Klausel enthalten, wonach eine solche nur gestattet wird, «wenn das staatspolitische und kulturelle Interesse es rechtfertigt». Das ist ein glücklicher und begrüßenswerter Antrag, der gleichzeitig eine wichtige Klarstellung mit sich bringt.

Man wird sich erinnern, daß wir seinerzeit daran festhielten, daß die im Entwurf vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen nur Platz greifen sollten, «soweit private Maßnahmen nicht ausreichten». Das heißt, wir verlangten, es müsse im neuen Artikel ausdrücklich gesagt werden, daß Freiheitsbeschränkungen durch den Staat nur beim Versagen anderer denkbare Maßnahmen Anwendung finden dürfen (Subsidiarität). Unser Volk ist nun einmal gegen alle Arten von Freiheitsbeschränkungen oder auch nur entfernte Möglichkeiten einer Verstaatlichung mißtrauisch. Bei neuen Verfassungartikeln muß wirklich restlos alles getan werden, um es nach dieser Richtung zu freien zu stellen, selbst wenn dadurch, formal-juristisch gesehen, Schönheitsfehler in die Verfassung geraten. Daher unser alter, oben erwähnter Vorschlag, den ein Spitzenverband übernahm. Er wurde aber später, nachdem auch zum Beispiel der Filmbund sich dagegen wandte, in der nationalrälichen Kommission als «selbstverständlich» und «überflüssig» und als «Pleonasmus» endgültig gestrichen. Der Staat darf «sowieso» immer nur dann eingreifen, wenn private Maßnahmen nicht ausreichen (wie wenn er das bis jetzt immer beachtet hätte!) Wir konnten die Streichung nur bedauern; durch Verbindung mit breiten Volksschichten wußten wir, daß die Chancen der Annahme eines solchen Artikels jedenfalls in den großen protestantischen Kantonen erheblich gesenkt wurden.

Und dann kam — wir sind versucht zu sagen glücklicherweise — die kräftige Verwerfung des Radio- und Fernsehartsikels, gerade dank der gleichen allemannischen Kantone. Für den Filmartikel waren die Auswirkungen im Parlament jedenfalls heilsam; man wurde in größeren Kreisen des Parlamentes nachdenklicher. Am Schluß der Beratung war die Stimmung im Nationalrat ausgesprochen unbehaglich und man sprach offen von der Wahrscheinlichkeit einer neuen Verwerfung. Im Ständerat verdichteten sich die Bedenken zum Beschuß, eine Nachtragsbotschaft beim Bundesrat einzuverlangen und die Weiterberatung des Artikels vorläufig einzustellen, sicher ein weiser Entscheid.

Was für eine Bewandtnis hat es nun mit dem in diese Situation vorstoßenden Antrag Stübi? Er will dem Bund ausdrücklich eine Beschränkung seiner Kompetenzen auferlegen, wonach Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit nur erlaubt sind, wenn das «staatspolitische und kulturelle Interesse» sie rechtfertigt. Dieses Doppelinteresse muß positiv und überzeugend nachgewiesen sein; vorher darf der Bund keine solchen Eingriffe vornehmen. Wirtschaftspolitische, besonders gewerbepolitische Interessen stellen also keinen ausreichenden Grund mehr dafür dar. Die Formulierung Stübi ist im Grund nur eine positive Umkehrung unserer seinerzeitigen negativen Formulierung: Sie sagt ausdrücklich, wofür Freiheitsbeschränkungen nur vorgenommen werden dürfen, (nur für staatspolitische und kulturelle Zwecke), während diese nach der unsrigen überall möglich sein sollten, «soweit privatwirtschaftliche Maßnahmen nicht ausreichen». Ein Unterschied von geringerer Bedeutung liegt nur darin, daß der Staat nach unserer weitherzigeren Fassung irgendwelche Maßnahmen ergreifen konnte, wenn die privaten versagten, während er nach derjenigen von Stübi nun ausschließlich

auf staatspolitische und kulturelle beschränkt bleibt, seine Kompetenzen also etwas stärker beschnitten werden.

Wir begrüßen deshalb den Antrag Stübi nachdrücklich als in unserem Sinne liegend und hoffen nur, daß er auf keine ernsten Hindernisse stößt, auch wenn wir klar sind, daß er im Grunde nur einer in der Verfassung schon enthaltenen Selbstverständlichkeit entspricht. Viele von uns, die das ständige Vordringen des Staates auf kulturellem Gebiet, auf dem wir ebenfalls tätig sein müssen, mit Unbehagen verfolgen und grundsätzlich für eine möglichst freiheitliche Regelung eintreten, anderseits aber auch eine Kinoschwemme, die eine gänzliche Freigabe zur Folge hätte, als verhängnisvoll betrachten, werden erleichtert aufatmen. Der Vorschlag Stübi stellt die ursprüngliche, bestmögliche Lösung aus dem Dilemma wieder her. Die Chancen des neuen Verfassungartikels dürften dadurch bedeutend erhöht werden, wenn auch die Gegnerschaft, vor allem jene aus grundsätzlichen Erwägungen, noch groß genug sein wird.

Aus aller Welt

Schweiz

— Der Preis der Filmjournalisten für den besten Film des Festivals von Locarno fiel an Antonionis «Il Grido» («Der Schrei»). Der weit überlegene Amerikaner «Die 12 Geschworenen» erhielt eine Ehrenmeldung.

— Die Botschaft des Bundesrates über das Fernsehen ist erschienen. Wie zu erwarten, fasste sie die Verwerfung des Verfassungartikels durch das Volk nicht als Verwerfung des Fernsehens überhaupt auf, nicht einmal als Ablehnung der Staatsintervention. Die Fernsehreklame wird abgelehnt, dagegen das Angebot der Zeitungsverleger angenommen, während 10 Jahren jährlich 2 Millionen beizusteuern. Der notwendige Restbetrag soll durch ein Bundesdarlehen an die Rundsprachgesellschaft von 8,4 Millionen Fr. aufgebracht werden.

— Sophia Loren hat erklärt, sie sei in Mendrisio von den Journalisten ständig derart belästigt worden, daß sie die Absicht, dort zu bleiben, habe aufgeben müssen. Sie befindet sich seit einigen Wochen auf dem Bürgenstock, wo es ihr ausgezeichnet gefällt.

Deutschland

— An den internationalen Festspielen in Berlin erhielt der auch in Locarno gelaufene amerikanische Film «Die 12 Geschworenen» den 1. Preis. «Ein unwahrscheinlich gutes Drehbuch, eine einfache Handlung, eine glanzvolle Regie und ein Team von einer Typenprägung, wie wir es kaum zu beschreiben wagen», erklärt «Kirche und Film» dazu. — Ferner lief der ausgesprochene Outsider «Jonas» des Stuttgarter Nervenarztes Dr. Dominik, eine ausgezeichnete Schilderung des modernen, vereinzelten Durchschnittsmenschen. Seine Eigenart wirkte aber auf Publikum und Kritik so befremdend, daß er ohne Preis Berlin wieder verlassen musste, was von vielen Sachverständigen bedauert wurde. Dagegen machte der bereits in Cannes gelaufer Albert-Schweizer-Film durch seine Schlichtheit einen nachhaltigen Eindruck.

— Kino-Andachten führt nach einer Meldung von KuF Pfr. Klaus Berg in Hastedt unter dem Motto «Kirche im Kino» in seiner Gemeinde von 20 000 Seelen durch. Film, Lichtbilder, Musik und Vortrag werden bei Morgenfeiern in den Odeon-Lichtspielen unter ein einheitliches Thema gestellt. Er meinte dazu: «Offenbar fällt es sehr vielen Menschen leichter, in ein Kino als in eine Kirche zu gehen. Als die Hastedter Kirche ins Kino ging und den Film in ihren Feierstunden verwendete, folgte sie nicht einer Modeströmung, sondern einem überaus lebendigen Antrieb unserer Zeit, den die Kirche nutzen darf. Uns läßt der tiefe Graben zwischen Kirche und Volk keine Ruhe. Kirche im Kino ist ein Versuch, über diesen Graben zu springen.»

— Der deutsche Bundestag hat ein neues Jugendschutzgesetz verabschiedet. Darnach wird für Kinder unter 6 Jahren der Kinobesuch grundsätzlich verboten. Auch die Eltern können dies nicht aufheben. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren dürfen nur die für ihre Altersgruppe zugelassenen Filme besuchen. Es gibt 3 Altersstufen: 6—12 Jahre, 12—16 Jahre und 16—18 Jahre. Das Gesetz wird auf den 1. Oktober in Kraft treten, wenn der Bundesrat keine Einwendungen erhebt.

— In München ist unter dem Namen «Juventus-Film» eine Interessengemeinschaft junger Menschen geschaffen worden, die Schmalspielfilme für Kinder und Jugendliche herstellen will. Alle Beteiligten arbeiten umsonst in ihrer Freizeit. Als erster Film wurde «Tonis Fußballschuhe» in Angriff genommen, ein Spielfilm von 25 Minuten. Der Staat hat die Initiative begrüßt.